



Gesetz über das Ortsbürgerrecht (OBüG)

Vom 22. Dezember 1992 (Stand 1. Januar 2014)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 6 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt Erwerb und Verlust des Ortsbürgerrechts.

§ 2 Begriffe

¹ Unter Gemeinden versteht dieses Gesetz die aargauischen Einwohnergemeinden.

² Die Begriffe Gemeindebürger und Ortsbürger beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3 Orts- und Gemeindebürgerrecht

¹ Ortsbürger kann nur sein, wer das entsprechende Gemeindebürgerrecht besitzt.

§ 4 Erwerb von Gesetzes wegen

¹ Ortsbürger wird von Gesetzes wegen, wer

- a) das Gemeindebürgerrecht von Gesetzes wegen oder durch erleichterte Einbürgerung erwirbt, wenn die das Bürgerrecht vermittelnde Person (Vater, Mutter, Ehegatte) das Ortsbürgerrecht besitzt;
- b) das Gemeindebürgerrecht durch Wiedereinbürgerung erwirbt, wenn er vor dem Bürgerrechtsverlust Ortsbürger war.

§ 5 Verlust von Gesetzes wegen

¹ Wer das Gemeindebürgerrecht verliert, geht von Gesetzes wegen auch des Ortsbürgerrechts verlustig.

121.300

§ 6 Erwerb durch Beschluss

¹ Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann Gemeindebürger auf Begehren entgeltlich oder unentgeltlich in das Ortsbürgerrecht aufnehmen.

§ 7 Verlust durch Beschluss

¹ Der Gemeinderat entlässt Ortsbürger ohne Wohnsitz in der Gemeinde auf Begehren unentgeltlich aus dem Ortsbürgerrecht.

§ 8 Anwendung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

¹ Die Bestimmungen des Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht ¹⁾, die das Ehrenbürgerrecht, die Kinder, die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten, die Begründungspflicht und den Rechtsschutz betreffen, gelten sinngemäss auch für das Ortsbürgerrecht. *

² Entscheide der Ortsbürgergemeindeversammlung über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht unterliegen keinem Referendum. *

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die §§ 21–25 des Gesetzes über das Bürgerrecht vom 29. Oktober 1940 ²⁾ aufgehoben.

§ 10 Publikation, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, den 22. Dezember 1992

Präsident des Grossen Rates
DEISS

Staatsschreiber
i.V. MEIER

*Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1993.
Inkrafttreten: 1. Januar 1994 ³⁾*

¹⁾ SAR [121.200](#)

²⁾ AGS Bd. 3 S. 40; Bd. 10 S. 202

³⁾ RRB vom 8. Dezember 1993 (AGS Bd. 14 S. 516).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
12.03.2013	01.01.2014	§ 8 Abs. 1	geändert	AGS 2013/7-4
12.03.2013	01.01.2014	§ 8 Abs. 2	eingefügt	AGS 2013/7-4

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 8 Abs. 1	12.03.2013	01.01.2014	geändert	AGS 2013/7-4
§ 8 Abs. 2	12.03.2013	01.01.2014	eingefügt	AGS 2013/7-4